



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Mecklenburg vor den Parlamentswahlen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Mecklenburg vor den Parlamentswahlen.

Die mecklenburgische Verfassung ist selbst dem Minimum berechtigter Anforderungen so wenig entsprechend, alle Einrichtungen sind so veraltet und dem Gedeihen hinderlich, die Zustände nach allen Richtungen hin so über jedes Maß kläglich, daß man denken sollte, darüber wäre nur eine Stimme möglich, daß das Land der Obotriten bei jeder politischen Umgestaltung Deutschlands nur gewinnen könne. Die Vertretung theils durch ererbten oder käuflich erworbenen Grundbesitz, theils durch ein obrigkeitliches von großherzoglicher Verleihung oder Bestätigung abhängiges Amt bestimmt, mehr als zwei Fünftheile der Bevölkerung überhaupt ohne Vertretung, keine Staatskasse, kein Staatsbudget, keine ständische Controlle von Staatseinnahmen und Ausgaben, die Steuern irrationell, ungleich vertheilt und überaus drückend, dazu die Patrimonialgerichtsbarkeit, die während der ersten zehn Jahre ihrer Amtsführung auf Kündigung stehenden Patrimonialrichter, die von den Gutsherren auf Kündigung angestellten Schullehrer, zur Hälfte mit geringeren Einkünften als ein Tagelöhner, das Staatskirchenregiment, der feudale und der bureaukratische Despotismus im Polizeiwesen und in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, die vollendetste politische und wirtschaftliche Unfreiheit, die übermäßige Zahl unehelicher Geburten (1 uneheliches Kind auf  $3\frac{2}{5}$  eheliche), das ungerechte Conscriptions-system — alle diese und viele andere Züge gleicher Art vereinigen sich zu einem politischen Nachtstück, welches in Deutschland schwerlich irgendwo seines Gleichen hat. Und wenn die Mißgestalt dieser Einrichtungen und Zustände vor dem Jahre 1848 durch eine gewisse Humanität des patriarchalischen Regiments zwar nicht ausgeglichen wurde, aber doch in einem etwas milderem Lichte erschien, so hat die seit der Restauration im Jahre 1850 die Herrschaft führende Partei dafür gesorgt, daß auch diese Hülle jetzt verschwunden ist und der nackteste Absolutismus an höchster Stelle strahlt. Nur an zwei Begebenheiten aus neuester Zeit möge hier, zum Beweise dessen, erinnert sein.

Die „Kostocker Zeitung“ erhielt von Herrn v. Dergen als Minister des Innern eine Verwarnung, weil sie über den Zeitpunkt der Vermählung des Großherzogs einige Tage vor dessen amtlicher Ankündigung angeblich eine Notiz gebracht. Es war aber zufällig eine andere Zeitung gewesen, welche diese unschuldige Nachricht in ihre Spalten aufgenommen hatte. Die „Kostocker Zeitung“ wies nach, daß der ihr gemachte Vorwurf gänzlich des Thatbestandes entbehre. Herr v. Dergen mußte gestehen, daß er sich eine kleine Verwechslung habe zu Schulden kommen lassen; er bemerkte, dies sei „im Drange der Geschäfte“ geschehen, auf die beantragte Zurücknahme der Verwarnung aber könne er dennoch nicht eingehen, weil die „Kostocker Zeitung“ im Allgemeinen eine schlechte politische Richtung verfolge.

Ein zweites Stück: im Verfahren erster Instanz waren 40 bis 50 Kostocker wegen Theilnahme am deutschen Nationalverein verurtheilt worden. In zweiter Instanz wurden dieselben freigesprochen. Herr v. Dergen als Minister des Innern aber behauptete, daß der Rath zu Rostock, welcher die Spruchbehörde zweiter Instanz bildete, „sich erdreistet“ habe, dabei von einer unrichtigen Ansicht auszugehen. Er cassirte nicht nur durch Cabinetsmachtspruch das freisprechende Erkenntniß, sondern erklärte zugleich auch die Verurtheilung erster Instanz für richtig, und wies den Rath zu Rostock an, für dessen Ausführung zu sorgen. Als dieser sich weigerte, die Männer in Strafe zu nehmen, welche er freigesprochen hatte, erschienen auf Befehl des Ministers v. Dergen fünfundzwanzig Mann vom großherzoglichen Gardebataillon aus Schwerin und besetzten als Executionstruppe das Haus des Bürgermeisters Dr. Jastrow. Der Rath ward gezwungen, an Männern, die er durch ausführlich motivirtes Erkenntniß für schuldlos erklärt hatte, Strafen zu vollziehen. Die Sache wurde sowohl vom Rath als von den durch Herrn v. Dergen verurtheilten Nationalvereinsmitgliedern vor den Bundestag gebracht, und es hatte allen Anschein, als wenn selbst diese Versammlung dem Verfahren der mecklenburgischen Regierung keine Seite abgewinnen konnte, welche es ihr ermöglichte, darin etwas Anderes zu entdecken als Cabinetstjustiz. Nur der schleunige Untergang des Bundestages brachte die Beschwerdeführer um ihren voraussichtlichen Sieg und den Bundestag selbst um die Gelegenheit, sich wenigstens in dieser Sache ein ehrenvolles Andenken zu sichern.

Bei dem Allen giebt es doch zahlreiche Personen in Mecklenburg, welche die alte Landesverfassung und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen erhalten zu sehen wünschen und welche daher den Eintritt Mecklenburgs in den norddeutschen Bundesstaat fürchten. Das ist die Phalanx derer, welchen ihre Privilegien höher stehen als das Wohl des Ganzen und welche nicht gern auf den politischen Einfluß und die mit ihrer bisherigen Stellung verbundenen materiellen Vortheile verzichten.

Sie haben darin vollkommen Recht, daß sie eine Fortdauer der alten mecklenburgischen Landesverfassung innerhalb des zu begründenden Bundesstaates nicht für denkbar halten. Mag der Bundesstaat auch nur in den allgemeinsten Umriffen und den bescheidensten Grenzen zur Verwirklichung gelangen: schon seine bloße Existenz wird genügen, um den mecklenburgischen Feudalismus über den Haufen zu werfen. Legt man auch auf alles Uebrige, was der jetzigen feudalen Landesvertretung Mecklenburgs bei dessen Eintritt in den Bundesstaat ihre bisherige Grundlage zu entziehen droht, kein entscheidendes Gewicht, jedenfalls enthält die dermalige mecklenburgische Verfassung einen Punkt, welcher nicht mit dem Bundesstaat vereinbar ist, dessen Reform aber mit Nothwendigkeit den Fall des ganzen feudalen Apparats nach sich zieht: die Finanzverfassung. Diese muß, wenn sie sich den neuen Verhältnissen anschmiegen soll, eine vollständige Umgestaltung erfahren. Das mecklenburgische Finanzsystem ruht — wie neulich in d. Bl. näher beleuchtet wurde — auf der Anschauung, daß zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landesverwaltung principaliter die landesherrlichen Einnahmen aus den Domänen und Regalien zu dienen bestimmt sind, während die im Wege des Vertrages zwischen Landesherrn und Ständen festgestellten Steuern nur den Charakter von aversionellen Hilfsbeiträgen zur Bestreitung der Kosten des Landesregiments haben. Ein solches Verhältniß, verbunden mit dem Mangel eines Budgets und einer Controle der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, erscheint der neuen Bundesverfassung gegenüber schon deshalb unhaltbar, weil es widersinnig wäre, dem Bundesreichstage das Recht einzuräumen, über die Einkünfte des Großherzogs direct oder indirect zu verfügen, bestehende Steuern und Zölle an sich zu ziehen, deren Ertrag bisher in die großherzogliche Kasse floß oder neue Abgaben einzuführen, welche die bisherigen Zuflüsse zu dieser Kasse möglicherweise erheblich verändern könnten. Die bevorstehenden Bundeseinrichtungen werden daher die Wiedereinführung einer Scheidung zwischen großherzoglicher Kasse und Staatskasse erfordern, wie dieselbe schon einmal als Consequenz der constitutionellen Staatsordnung in Mecklenburg bestand. Diese Scheidung aber führt dann weiter: sie erfordert eine gänzlich veränderte Basis der Landesvertretung. Die Einheitlichkeit der Finanzverwaltung setzt den einheitlichen Staat und die Einheitlichkeit der Landesvertretung voraus. Mit Sonderung der Einkünfte des Staats von denen des Großherzogs fällt der Feudalismus.

Diese mit Sicherheit vorauszusehenden Consequenzen erklären hinlänglich das Widerstreben, mit welchem die Anhänger des Feudalismus, Regierung sowohl als Stände, an die Gründung des neuen Bundesstaats hinantreten. Sie fürchten dessen verjüngende Rückwirkung auf das alte Mecklenburg.

Viel Macht nach außen hat freilich der Fürst eines Kleinstaates nicht zu verlieren. Es ist aber auch schon ein Opfer, auf den Schein der Selbständig-

keit zu verzichten. Schwerer noch fällt jedenfalls die veränderte Stellung dem Lande gegenüber ins Gewicht. Der Großherzog soll auf denjenigen Theil seiner Rechte im Innern verzichten, welcher auf die neue Bundesgewalt übergeht. Er soll sich seiner Kriegsherrlichkeit über die Landestruppen begeben, sein Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, welches beides er in seinen Domänen sogar ohne alle ständische Mitwirkung übt, schmälern, seine Einnahme auf ein bestimmtes Maß zurückführen lassen. Er soll auf die freie und gänzlich uncontrolirte Verwendung von Einkünften verzichten, welche jährlich einen reinen Ueberschuß von mehr als einer Million Thaler liefern, und auf den Einfluß, welchen er als Grundherr von 200,000 Seelen und einem Areal von hundert Millionen Thaler an Werth in der mannigfaltigsten Weise übt.

Noch empfindlicher trifft die Veränderung die Mitglieder der feudalen Landesvertretung, der Ritter- und Landschaft. Sie sollen ihre politischen Rechte nicht nur beschränken lassen, sondern ganz verlieren. Für die Ritterschaft, namentlich für die adelige, droht außerdem mancherlei Verlust an Sinecuren und den damit zusammenhängenden Emolumenten. Eine Menge von Stellen, welche theils ausschließlich, theils vorzugsweise aus der Mitte der Adelsfamilien besetzt werden, wird bei veränderten Staatseinrichtungen, bei Einführung des Princips der Selbstverwaltung, als überflüssig eingehen. Das Hofleben, an dessen uneingeschränktem Fortbestand der Adel ein so großes Interesse hat, wird sich offenbar einfacher und der neuen Stellung des Fürsten im Bunde entsprechender gestalten. Von besonderem Gewicht ist auch die Einnahme aus dem Vermögen der drei Landesklöster. Dasselbe beträgt circa sechs Millionen Thaler und die davon aufkommenden Erträge nach einer Berechnung von Pogge-Pölitz jährlich circa eine viertel Million. Diese Einkünfte hat der sogenannte eingeborene und recipirte Adel, welcher sich an die Ritterschaft anlehnt und in den Vorständen derselben zugleich seine eigene Organisation besitzt, fast ausschließlich für seine unverheiratheten Töchter in Beschlag genommen. Nebenbei werfen diese Stiftungen, welche bei der Säcularisation der Kirchen- und Klostergüter im Reformationszeitalter den Ständen für Unterrichtszwecke überwiesen wurden, auch für einzelne Mitglieder der adeligen Ritterschaft, die als Klosterhauptleute, Provisoren, Deputirte die Klosterangelegenheiten leiten, nicht unbeträchtliche Einnahmen ab, an denen auch die Mitglieder der Landschaft einigen Theil haben. Ferner giebt es eine Menge von sonstigen ständischen Aemtern, welche der Adel in Besiz hat. Die Mitglieder des engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft, des Landtagsdirectoriums, der ständischen Deputationen u. s. w. beziehen stattliche Einkünfte in Form von Gehalten, Diäten, Reisegeldern, Besoldungen für verschiedene mit ihrem Amt verbundene Nebengeschäfte. Das Aufhören der Gerichts- und Polizeiherrlichkeit, die Gleichstellung in Bezug auf die militärische Dienstpflicht und manches Andere bildet

eine weitere, bei den bisher Privilegirten sehr unbeliebte Seite des Rechtsstaates. Auch die Bürgermeister sind Gegner einer Aenderung der Landesverfassung, welche sie aus ihrer hochgebietenden Stellung in der Gemeinde herauszusehen droht und ihre Einkünfte mit ihren Leistungen in das richtige Verhältniß zu bringen verspricht.

Aus dieser Sachlage erklärt sich der Widerwille Alt-Mecklenburgs gegen den Bundesstaat. Dieser Widerwille leuchtet aus allen bisherigen öffentlichen Acten hervor, welche auf das zu begründende Bundesverhältniß Bezug haben. Die Regierung hat kein Hehl daraus gemacht, daß sie nur gezwungen und nur zur Vermeidung noch schlimmerer Angelegenheit auf dem von Preußen vorgezeichneten Wege gefolgt ist. Die Stände sind von dem gleichen Gesichtspunkt ausgegangen und haben alles gethan, was an ihnen lag, um das von Preußen begonnene Werk für Alt-Mecklenburg so unschädlich als möglich zu machen, und um für spätere günstigere Zeiten die Rückkehr zu den bestehenden Verhältnissen offen zu erhalten. Unsere frühere Darstellung der Verhandlungen des außerordentlichen Landtags läßt darüber keinen Zweifel. —

Seitdem ist nun das Wahlgesetz für das Parlament verkündigt worden, ganz in jener, über wesentliche Bestimmungen des Reichswahlgesetzes, welches vertragsmäßig die Grundlage bilden sollte, mit wohlwogener Absicht sich hinwegsetzenden Gestalt, wie die Regierung es den Ständen vorgelegt und diese es genehmigt hatten. Ohne solche Ausbiegung vor den unbequemen Paragraphen wäre ja Moriz Wiggers, der Präsident der mecklenburgischen Abgeordnetenkammer von 1848 und 1850, der Mann, welchen der Feudalismus am meisten haßt und fürchtet und vor welchem er doch das Auge nicht aufzuschlagen wagt aus Scham über die gebrochene Treue, dieser Moriz Wiggers wäre ja sonst als mecklenburgischer Abgeordneter auf den Reichstag gezogen und als Ankläger des Wortbruchs und der Mißregierung aufgetreten, unter welcher sein Heimathsland seit sechzehn Jahren leidet. Das sollte um jeden Preis vermieden werden und nichts könnte daher den mecklenburgischen Feudalismus empfindlicher treffen, als wenn ein auswärtiger Wahlkreis ihn um die Früchte der hierauf gerichteten Anstrengungen brächte. In der mit dem Wahlgesetz publicirten Ausführungsverordnung hat die Regierung aber ihre früheren Leistungen auf demselben Gebiet fast noch überboten und ihrem feudalen Widerwillen gegen den Bundesstaat einen an Hohn streifenden Ausdruck gegeben. Die Wahlkreise sind keine Kreise im bisher geläufigen Sinne des Wortes, sondern Classificirungen der Wähler nach den Bevölkerungsklassen des feudalen Mecklenburg. Wie dieses in Domanium, Ritterschaft und Städte zerfällt, so soll dasselbe Eintheilungsprincip auch für die Wahlen gelten. Jeder dieser drei Theile soll zwei Wahlkreise bilden und jeder Wahlkreis einen Abgeordneten wählen. Nur weil ein Ueberfluß der Domanialbevölkerung gegen die ritterschaftliche vorlag, welcher aus-

geglichen werden mußte, hat man sich genöthigt gesehen, den einen der beiden ritterschaftlichen Wahlkreise mit jenem Ueberschuß aus der Domanalbevölkerung zu verbinden. Jede Ortschaft bildet einen Wahlbezirk und jede Ortsobrigkeit leitet an ihrem Orte die Wahlen. Das Recht, Wahlvereine zu bilden, ist nicht gewährt. Der Minister wird es voraussichtlich nur den ihn darum angehenden Particularisten als besondere Vergünstigung gewähren, nimmermehr aber der nationalen Partei. Das Recht zu öffentlichen Wahlversammlungen wird gleichfalls den Wahlberechtigten vorenthalten. Statt dessen wird nur den Ortsobrigkeiten die Befugniß ertheilt, für einen kurzen Zeitraum, von der Ausschreibung des Wahltermins bis zur Vollziehung der Wahlen, auf geschenehen Antrag dergleichen Versammlungen zu gestatten, eine Befugniß, welche in gewöhnlichen Zeiten ausschließlich der Minister des Innern hat. Die Liberalität der Regierung rücksichtlich der Gewährung öffentlicher Wahlversammlungen besteht also darin, daß sie für einige Wochen deren Gestattung gestattet. In welcher Weise die Ortsobrigkeiten dieses Recht üben werden, bedarf kaum einer Andeutung. In ihren Händen liegt es, die Petenten abschlägig zu beschneiden, ihnen Bedingungen zu stellen, sie mit der Antwort bis zu einem Zeitpunkt hinzuhalten, wo es zu spät ist, die Einladung zu erlassen. Dazu kommt, daß die Ausführungsverordnung die Sonn- und Festtage als Versammlungstage ausscheldet, wodurch den Arbeitern die Theilnahme an Wahlversammlungen aufs äußerste erschwert und auf den ritterschaftlichen Gütern ohne Zustimmung der Gutsherrschaft, da sie an Werktagen ihre Arbeit nicht versäumen dürfen, überhaupt unmöglich gemacht wird. Endlich ist auch noch durch die Bestimmung, daß die Versammlungen der Wahlberechtigten mit sonstigen, der bevorstehenden Wahl fremden politischen Zwecken sich nicht beschäftigen sollen, widrigenfalls sie als unerlaubte Versammlungen gelten und gegen die Theilnehmer nach den bestehenden Gesetzen eingeschritten wird, für einen Fallstrick gesorgt, mit dessen Hilfe jede Versammlung gesprengt und jede Aeußerung in derselben mit Strafe belegt werden kann.

Nach dem Allen ist kein Zweifel darüber möglich, wie Regierung und Stände über das Unternehmen denken, an welchem mitzuwirken sie sich haben entschließen müssen. Auch das Verhalten des Großherzogs Friedrich Franz bietet kein Merkmal dar, daß er für seine Person den preussischen Absichten näher stände als seine Minister. Wenn er an dem Feldzuge Preussens gegen die süddeutschen Staaten sich activ, als Führer eines preussischen Armeecorps, betheiligt hat, so lag der Beweggrund nicht in Begeisterung für die preussische Politik. Vielsache Zeichen lassen darüber keine Ungewißheit bestehen, daß er in diese Politik keineswegs mit Freudigkeit eingegangen ist, und daß der Begriff des Müßens bei seinen Entschlüssen sehr stark mitgewirkt hat. Die Uebernahme eines preussischen Commandos Seitens des Großherzogs Friedrich Franz bezeugt

nichts weiter als seinen sehr ausgeprägten Sinn für praktische Strategie und kriegerische Ehren, welcher freilich infolge der Ungunst der Verhältnisse in dem ihm und seinem Armeecorps zugefallenen Antheil an den Thaten dieses Sommers nur eine mäßige Befriedigung gefunden haben kann.

Ihre weitere Stütze findet die particularistische Richtung der Regierung und der Stände in dem Beamtenthum, in der Geistlichkeit und dem zünftlerisch gesinnten Theile des Handwerkerstandes. Die Beamten und die Geistlichen aus der Schule Kliefoths haben überhaupt eine Abneigung gegen den Rechtsstaat und besonders die letzteren laboriren an einem überaus großen Mangel an Klarheit über politische Dinge. Den Zünftlern aber kommt es auf die Politik nur so weit an, als sich dieselbe um die Erhaltung ihrer Zunftordnung dreht. Mehr als daß er sie hierbei schütze, verlangen sie vom Staate nicht.

Diesen verschiedenen Classen von Particularisten steht diejenige Partei gegenüber, welche die Einheit und Freiheit Deutschlands will und in dem norddeutschen Bunde den Anfang einer Verwirklichung derselben erkennt, welche auch dem politischen und wirtschaftlichen Glend Mecklenburgs das ersehnte Ende bereiten wird. Zwar fehlt es auch unter den mecklenburgischen Liberalen nicht an einzelnen Elementen, welche zu dem norddeutschen Bunde kein Vertrauen haben und von der preussischen Initiative und Hegemonie sich für Deutschland nichts Gutes versprechen. Indessen bilden diese, vereinzelt wie sie ohnehin sind, kaum eine entgegenwirkende Kraft; in der Bekämpfung des feudalen Particularismus mit den Anhängern des Bundesstaats unter preussischer Führung einig, begnügen sie sich mit der Rolle neutraler Zuschauer oder mürrischer Unglückspropheten.

Die bundesstaatliche Partei hat ihre Hauptstärke in den Städten und ihren Centralpunkt in Rostock. Außer einer großen Anzahl von Bürgern aller Stände zählt sie zu ihren Genossen einzelne bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft und, so weit in diesen Kreisen überhaupt unter dem vieljährigen Drucke noch ein Sinn für öffentliche Angelegenheiten sich erhalten hat, die Hauptmasse der mittleren und niederen Landbevölkerung, Erbpächter, Bauern, Büdner, Tagelöhner u. s. w. Es ist freilich nicht zu läugnen, daß das Verständniß für die Aufgabe und das Ziel, eben infolge des über unserem politischen Leben seit langer Zeit lastenden polizeilichen Druckes und der mangelnden Gelegenheit zur Belehrung, in einem nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung noch wenig vorgeschritten, in einem andern erst zu wecken ist. Dazu kommt, daß es in der ganzen Landbevölkerung außer den Rittergütern keinen freien Grundbesitz giebt und daß die Lage des Bauern und des Tagelöhners eine in hohem Grade abhängige ist. Auf den Rittergütern hat der Gutsherr, im Domanium der großherzogliche Beamte eine weitreichende Macht, mit welcher keiner, dem dieselbe Schaden zufügen kann, gern in Conflict geräth. Diese Abhängigkeit ist selbst

in den Städten, namentlich in den kleineren zu finden. Kaufleute und Gewerbetreibende glauben die Gunst der benachbarten Landschaft nicht entbehren zu können, und allerdings vermögen die Besitzer der umliegenden Güter durch Entziehung der Kundschaft denselben vielen Schaden zuzufügen, ja es fehlt nicht an Beispielen in der neueren Geschichte Mecklenburgs, daß die Nachbarschaft förmliche Bündnisse abgeschlossen hat, um eine Stadt für die freisinnige Haltung ihrer Bürger durch Abschneidung des Verkehrs zu strafen.

Wer alle Schwierigkeiten erwägt, welche in den Verhältnissen wie in den Personen der Heilung Mecklenburgs von seinen kranken Zuständen sich entgegenstellen, der wird den Wunsch begreiflich finden, welchen man in der Zeit der Krisis dieses Jahres nicht selten hören konnte: möchten doch auch die Lenker unserer Geschicke sich gegen Preußen recht renitent erweisen! Der fromme Wunsch wiederholte sich noch zur Zeit des außerordentlichen Landtags, als die Entscheidung Mecklenburgs für oder gegen den Bündnißvertrag in den Händen der mecklenburgischen Ritterschaft lag. Der hier vorschwebende Weg der Genesung hatte allerdings den Vorzug, rascher und gründlicher zum Ziele zu führen. Aber bei nicht erfüllten Wünschen lohnt es nicht zu verweilen.

Die liberal-nationale Partei in Mecklenburg wird vor dem Kampf mit den entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht zurückschrecken und zunächst alles thun, was möglich ist, um die Wahlen der sechs mecklenburg-schwerinschen und des strelitzschen Abgeordneten zum Reichstage des norddeutschen Bundes zu einem guten Ziele zu führen. Nachdem schon im Juli d. J. ein Anfang zur Sammlung der Kräfte gemacht war, ist eine festere Einigung für die bevorstehenden Wahlen durch eine Versammlung angebahnt worden, welche am 1. December in Rostock abgehalten und von mehr als hundert Männern aus allen Theilen des Landes besucht war. Man einigte sich hier über ein den preussischen Intentionen zustimmendes und sie nach der Seite der freiheitlichen Entwicklung ergänzendes Programm, sowie über eine Anzahl von Candidaten für die Parlamentswahlen, welche unter der Voraussetzung ihrer Zustimmung zum Programm zur Auswahl vorgeschlagen wurden. Weitere Schritte, so weit sie innerhalb der eng gezogenen Grenzen der Gesetze möglich sind, werden folgen.

Inzwischen hat nun auch die Regierungspartei eine Wahlagitation vorbereitet. Sie schickt sich auch ihrerseits zur Aufstellung einer Candidatenliste an, bei welcher, wie das ministerielle Blatt verkündigt, das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden soll, daß eine Billigung der Vorschläge von Seiten des Großherzogs gehofft werden könne, indem von fast allen treuen Mecklenburgern die Nothwendigkeit empfunden werde, in „Angelegenheiten der deutschen Politik der Führung unsers verehrten und geliebten Großherzogs vertrauensvoll zu folgen“. Noch einfacher wäre dieses Ziel wohl durch großherzogliche Ernennung

der Abgeordneten zu erreichen, wenn nicht unglücklicherweise das Gesetz die Wahl vorschriebe.

Mag nun in den nächsten Wahlen die Partei siegen, welche über alle äußeren Mittel verfügt, oder diejenige, welche nur in ihrer sittlichen Macht eine Stütze hat: dem künftigen Parlamente bleibt das Recht der Wahlprüfungen. Wie sich die Resultate in zweiter Instanz auch gestalten, warten haben wir gelernt, und daß dem in Preußens Hand ruhenden nationalen Werke der Sieg zufalle und seine Früchte auch für Mecklenburg nicht verloren gehen, bleibt allen etwaigen einzelnen Enttäuschungen zum Trost unsere unerschütterliche Zuversicht.

---

## Kunst und Künstler im Gefolge des Kriegs.

Der große Krieg dieses Jahres liegt abgeschlossen hinter uns. Die nächsten Resultate, welche er für das Vaterland gebracht hat, lassen sich übersehen. Was wir durch ihn gewonnen und was verloren, können wir gegen einander abwägen. In allen öffentlichen Verhältnissen ist wohl wenig, worauf er nicht erkennbar, vorübergehend oder dauernd und tief umgestaltend eingewirkt hätte. Wie er in die Privatverhältnisse eingegriffen, wie viel an Wohl und Weh wir Deutschen durch ihn empfangen, wissen die Einzelnen, deren keiner von seiner Macht unberührt geblieben ist im Vaterlande, zu sagen und zu würdigen.

Zunächst drohte auch dieser Krieg aller friedlichen Thätigkeit, aller Arbeit des Schaffens und Erwerbens Verderben und Untergang. Er entzieht ihr die Hände und gleichzeitig den Markt. Kein Wunder, wenn die Angst vor dem unvermeidlich hereindrohenden Unheil auch ohne die Mitwirkung der politischen Ueberzeugung und des „deutschen“ Vaterlandsgefühls in den Vertretern und Angehörigen der vorzugsweis erwerbenden Bürgerclassen jenen Fanatismus des Friedens erzeugte, dessen Leistungen wir im Frühling dieses Jahres zu bewundern so reiche Gelegenheit fanden. Dieser Fanatismus ist ein Bruder des passiven Widerstandes: er setzt sich für seine Sache aufs äußerste zur Wehr, aber immer „innerhalb der gesetzlichen Schranken“. Und bleiben seine Anstrengungen erfolglos, so schwindet seine Kraft und Hitze schnell genug. Man arrangirt sich mit dem nicht zu Aendernden, so gut es eben gehen will, schickt